

**Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der
Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen
(Krankenpflegegesetz, KPG)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: 506.000
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass "Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG)" BR [506.000](#) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 44 (neu)

6a Beiträge an betreuende Bezugspersonen

Art. 44a (neu)

Zuständigkeit und Beitragshöhe

¹ Der Kanton unterstützt volljährige betreuende Bezugspersonen mit einem monatlichen Beitrag von mindestens 300 und höchstens 600 Franken.

² Die Regierung legt die Beitragshöhe in der Verordnung fest.

Art. 44b (neu)

Beitragsvoraussetzungen

¹ Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge besteht, wenn:

- a) die betreuungsbedürftige Person ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden hat und nicht in einem Pflegeheim oder ähnlichen Einrichtungen wohnt,
- b) die für die Betreuung aufgewendete Zeit durchschnittlich mindestens acht Stunden pro Woche beträgt und über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unentgeltlich erbracht wird, und
- c) die Notwendigkeit der Betreuungsleistung aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Hochaltrigkeit von einer vom Amt anerkannten Stelle bestätigt wird.

² Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge ist zu begründen und muss mindestens zwei der nachfolgenden Lebensaktivitäten umfassen:

- a) alltägliche Verrichtungen im Haushalt;
- b) organisieren sozialer oder beruflicher Kontakte;
- c) administrative Tätigkeiten;
- d) Fortbewegung;
- e) Aktivitäten zur Erhaltung der Mobilität;
- f) Nahrungsaufnahme;
- g) Körperhygiene und -pflege;
- h) An- und Auskleiden;
- i) Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen.

Art. 44c (neu)

Antrag und Entscheid

¹ Der Antrag ist von der betreuenden Bezugsperson bei der von der Regierung bezeichneten Stelle einzureichen.

² Die Regierung kann Dritte mit der Durchführung des Verfahrens auf Auszahlung des Betreuungsbeitrags beauftragen.

³ Der Entscheid wird in einer Verfügung schriftlich eröffnet.

Art. 44d (neu)

Entstehung und Dauer des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge entsteht bei Gutheissung rückwirkend ab Eingangsdatum des Antrags.

² Die Betreuungsbeiträge werden für längstens 12 Monate gewährt. Für die Fortführung der Beitragsgewährung ist ein neuer Antrag zu stellen.

Art. 44e (neu)

Mitwirkungspflicht, Meldepflicht, Rückerstattung

¹ Die betreuende Bezugsperson muss das Vorliegen der Beitragsvoraussetzungen auf Verlangen jederzeit nachweisen können und zur Abklärung der Verhältnisse, insbesondere zu Hausbesuchen, zur Verfügung stehen.

² Der verfügenden Stelle sind wesentliche Änderungen der Verhältnisse der betreuungsbedürftigen Person, insbesondere hinsichtlich Besserung des Gesundheitszustandes, Ausrichtung von Versicherungsleistungen oder Eintritt in eine Institution, umgehend zu melden.

³ Sind die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, erlischt der Anspruch auf Betreuungsbeiträge.

⁴ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind dem Kanton zurückzuerstatten.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.